

154 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (95 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wird (1. Novelle zum Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz — FSVG)

Das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger verfügt hinsichtlich der Pensionsversicherung die grundsätzliche Anwendung des gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, soweit nicht in einigen Sonderregelungen auf die besonderen Bedürfnisse der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen Bedacht genommen wurde.

Durch die gegenständliche Regierungsvorlage sollen daher für den Bereich des FSVG jene Änderungen vorgeschlagen werden, die sich aus der Regierungsvorlage betreffend die 2. Novelle zum GSVG (93 der Beilagen) ergeben.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. November 1979 in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Hellwagner und Dr. Schwimmer beteiligten, wurde vom Abgeordneten

Hellwagner ein Abänderungsantrag zu Art. II Abs. 1 der Regierungsvorlage gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages des Abgeordneten Hellwagner teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zu der Abänderung wird folgendes bemerkt:

Da die Befreiungsmöglichkeit des Art. II Abs. 1 der gleichartigen Befreiungsmöglichkeit nach den Übergangsbestimmungen einer 2. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (93 der Beilagen) nachgebildet wurde, erschien es angezeigt, auch den Wortlaut der Befreiungsregelung soweit wie möglich aus der Regierungsvorlage einer 2. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz zu übernehmen. Eine inhaltliche Änderung ist mit der vorgeschlagenen Neufassung nicht beabsichtigt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem abgeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, 1979 11 09

Hellwagner
Berichterstatler

Maria Metzker
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wird (1. Novelle zum Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz — FSVG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, wird geändert wie folgt:

1: a) § 2 Abs. 1 Z. 4 hat zu lauten:

„4. die Mitglieder der Ingenieurkammern, soweit sie nicht schon auf Grund der diese Mitgliedschaft begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung unterliegen;“

b) Dem § 2 ist ein Abs. 3 mit nachstehendem Wortlaut anzufügen:

„(3) Die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung besteht für die im Abs. 1 genannten Personen nur, wenn sie das 15. Lebensjahr vollendet haben.“

2. § 5 hat zu lauten:

„Ausnahmen von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

§ 5. Von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 sind Personen ausgenommen, die auf Grund einer Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder zu von solchen Körperschaften verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen und Fonds stehen, wenn ihnen aus ihrem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenuß zusteht, oder die auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses einen Ruhegenuß oder als Hinterbliebene einen Versorgungsgenuß beziehen.“

3. Im § 8 ist der Ausdruck „18,5 v. H.“ durch den Ausdruck „19,5 v. H.“ zu ersetzen.

4. § 13 wird aufgehoben.

5. § 20 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Verstirbt der Antragsteller vor der rechtskräftigen Entscheidung über seinen Antrag, so sind die im § 408 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannten Personen zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt.“

ARTIKEL II

Übergangsbestimmungen

(1) Personen, die am 31. Dezember 1979 gemäß § 5 Z. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbs-

tätiger in der an diesem Tag in Geltung gestandenen Fassung von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ausgenommen waren, sind auf Antrag von dieser Pflichtversicherung zu befreien, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1980 bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gestellt wird. Die Befreiung gilt rückwirkend ab 1. Jänner 1980 für die Dauer des Bestandes der Voraussetzungen für die seinerzeitige Ausnahme von der Pflichtversicherung.

(2) Bei den gemäß § 16 Z. 2 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung befreiten Personen gilt § 131 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

a) an die Stelle der im Abs. 1 lit. c vorgesehenen Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung Beitragsmonate der freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz treten, sofern während dieser Zeit eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, die an sich die Pflichtversicherung nach dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger begründen würde und daß

b) neben der Voraussetzung des Abs. 1 lit. d die weitere Voraussetzung des § 14 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger erfüllt sein muß.

ARTIKEL III

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z. 1 und 5 und des Art. II Abs. 2 rückwirkend mit 1. Jänner 1979, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen am 1. Jänner 1980 in Kraft.

ARTIKEL IV

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung beauftragt.